

## **Vorlage an den Landrat**

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der  
Pflege (EG BGFAP); Vernehmlassungsvorlage**  
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden, kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) soll die Umsetzung des neuen Artikels 117b der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, [SR 101](#)) bzw. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP; [BBI 2022 3205](#)) («Ausbildungsoffensive») gesetzlich verankert werden.

Zur Umsetzung des Verfassungsartikels verabschiedete das Bundesparlament im Dezember 2022 in einer ersten Etappe das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (BGFAP). Das Gesetz soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten und während acht Jahren gelten. Die entsprechenden Verordnungen sind seit dem 23. August 2023 in der Vernehmlassung.<sup>1</sup> Gemäss den Bundesbestimmungen beteiligt sich der Bund an der Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung von Pflegefachkräften bis Juni 2032 mit maximal der Hälfte der Beiträge für die Aufwendungen, welche die Kantone für die Erfüllung dieser Aufgabe einsetzen.

Mit dem vorliegenden kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Einführungsgesetz, EG BGFAP) wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der vom Bund vorgesehenen «Ausbildungsoffensive» im Kanton Basel-Landschaft geschaffen. Dieses soll, gemeinsam mit den Bundesregelungen zur Förderung von Ausbildungen im Bereich der höheren Fachschulen (HF) und der Fachhochschulen (FH), am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Zusätzlich zu den Absichten des Bundesrates soll im Hinblick auf die wichtige Funktion der Ausbildung von Fachfrauen/männern Gesundheit (FAGE) als «Zubringer» von HF- und FH-Auszubildenden, dieser Bereich ebenfalls mit Kantonsmitteln gefördert werden. Aufgrund der zeitlichen Ausgangslage wurde bereits mit den nötigen Arbeiten am kantonalen Verordnungsrecht begonnen. Dies innerhalb eines bikantonalen Projektes mit Basel-Stadt und mit dem Ziel, in beiden Kantonen gleichlautende Umsetzungsbestimmungen zu erreichen.

Im Aufgaben- und Finanzplan des Kantons Basel-Landschaft (AFP) wurden auf der Basis der Auszubildendenzahlen 2022 und der Bedarfsplanung 2019 der Bedarf hochgerechnet und die notwendigen finanziellen Mittel eingestellt. Dabei wurden die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) betreffend die Höhe an Ausbildungsbeiträgen als Grundlage herangezogen. Diese Kosten werden dem Landrat hiermit zur Kenntnis gebracht. Eine präzisere Abbildung der zu erwartenden Kosten wird im Verlauf der Umsetzung erfolgen und dem Landrat mit separaten Vorlagen unterbreitet. Vordringlichstes Ziel der Vorlage zum vorliegenden Einführungsgesetz ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf kantonomer Ebene.

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>.

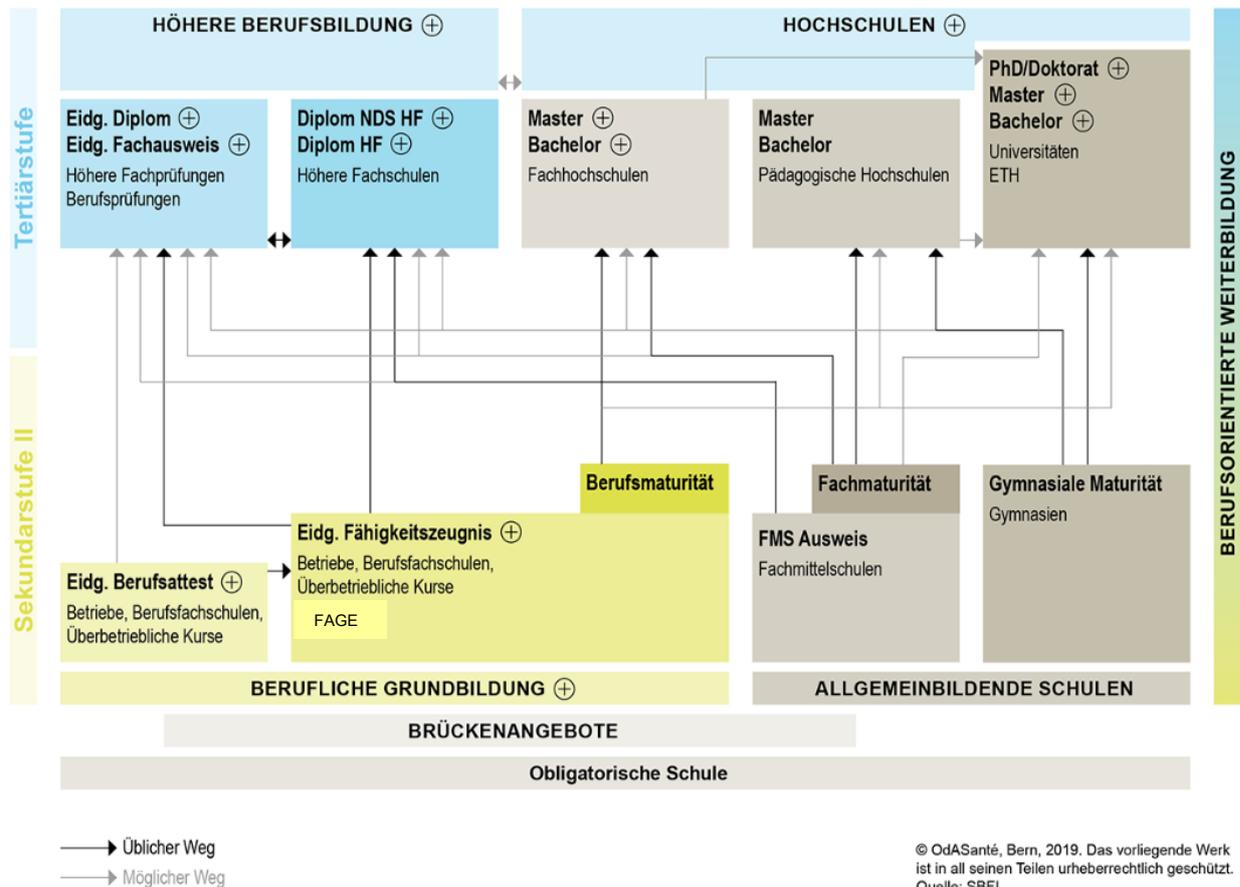
## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Einleitende Bemerkungen «Gesundheitsberufe»	4
2.1.1.	<i>Pflegeberufe der Sekundarstufe II</i>	4
2.1.2.	<i>Pflegeberufe der Tertiärstufe</i>	4
2.1.3.	<i>Ausbildungsstandort für Gesundheitsberufe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt</i>	5
2.1.4.	<i>Bedarf an Pflegefachpersonal schweizweit und im Kanton Basel-Landschaft</i>	5
2.1.5.	<i>Bisherige Förderung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen</i>	6
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Ausgangslage	7
2.3.1.	<i>Umsetzung der nationalen Pflegeinitiative auf Bundesebenen und kantonale Besonderheit</i>	7
2.3.2.	<i>Umsetzung des Pflegeartikels: Auswirkungen auf die Kantone</i>	7
2.4.	Bikantonale Abstimmung in der Umsetzung des Pflegeartikels	9
2.5.	Gewählte Massnahmen	9
2.5.1.	<i>Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung an Leistungserbringende</i>	9
2.5.2.	<i>Beiträge an kantonale Höhere Fachschulen</i>	10
2.5.3.	<i>Beiträge an Auszubildende</i>	11
2.5.4.	<i>Bedarfsplanung</i>	11
2.5.5.	<i>Wirkungs- und Zweckmässigkeitsprüfung</i>	11
2.6.	Erläuterungen im Einzelnen	11
2.6.1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	11
2.6.2.	<i>Erlassform</i>	12
2.6.3.	<i>Erläuterung zu den einzelnen Gesetzesartikeln</i>	13
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	22
2.8.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	23
2.9.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	23
2.10.	Finanzielle Auswirkungen	23
2.11.	<b>Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung</b>	24
2.12.	<b>Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)</b>	24
2.13.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	24
2.14.	<b>Vorstösse des Landrats</b>	24
3.	<b>Anträge</b> .....	24
3.1.	Beschlüsse	24
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	25
4.	Anhang .....	25

## 2. Bericht

### 2.1. Einleitende Bemerkungen «Gesundheitsberufe»

Die Gesundheitsberufe sind seit dem 1. Januar 2004 Teil der Bildungssystematik des Bundes. Die Ausbildungen der Pflege- und Betreuungsberufe sind auf verschiedenen Bildungsstufen angesiedelt. Die im Zusammenhang mit der aktuellen Vorlage für die Pflege und Betreuung wichtigen Ausbildungsabschlüsse werden nachfolgend dargestellt:



#### 2.1.1. Pflegeberufe der Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II bestehen im Pflegebereich eine dreijährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachfrau/-mann Gesundheit (FAGE) EFZ) und eine zweijährige Berufslehre mit Berufsattest (Assistenz Gesundheit und Soziales (EBA)). Parallel oder nach der EFZ-Ausbildung kann die Berufsmaturität absolviert werden, welche die Zulassung zur Fachhochschule sichert.

#### 2.1.2. Pflegeberufe der Tertiärstufe

Auf Tertiärstufe gibt es für Pflegefachpersonal derzeit folgende vier Bildungsgänge:

- Berufsbildung an einer HF mit Abschluss diplomierte Pflegefachperson (HF) (Tertiärstufe B)
- Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis als Fachperson Langzeitpflege und -betreuung (Tertiärstufe B)
- Ausbildung an einer Fachhochschule mit Abschluss Bachelor of Science FH in Pflege sowie mit Abschluss Master of Science FH in Pflege (FH) (Tertiärstufe A)
- Ausbildung an einer universitären Hochschule mit Abschluss als Master of Science in Pflege UH (Tertiärstufe A)

### 2.1.3. Ausbildungsstandort für Gesundheitsberufe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Die beiden Kantone schlossen 2005 den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe (Vertrag Gesundheitsberufe<sup>2</sup>) ab. Dieser legt unter anderem die Standorte je Bildungsgang fest:

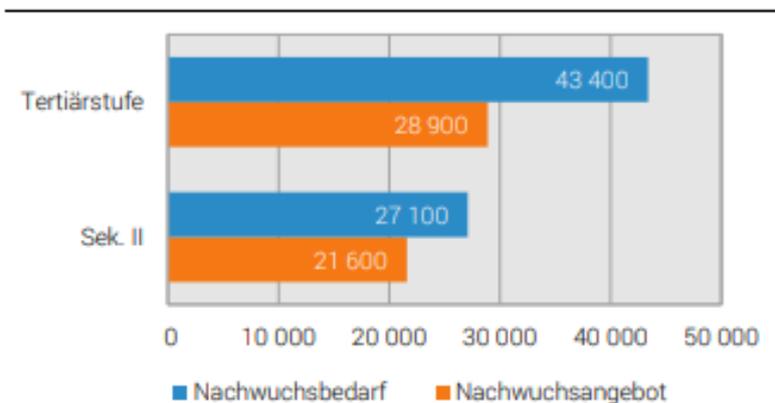
- auf der Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit des Kantons Baselland (BfG) in Münchenstein;
- auf der Tertiärstufe B das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) in Münchenstein;
- auf Tertiärstufe A teilweise die Berner Fachhochschule in Rahmen einer Kooperation mit dem BZG, auch in Münchenstein.

Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben zusammen mit der OdA Gesundheit beider Basel (ODA GbB)<sup>3</sup> den neuen «Campus Bildung Gesundheit» im Spengler Park in Münchenstein geschaffen. Die Gesundheitsberufe werden dort unter einem Dach ausgebildet. Der Campus Bildung Gesundheit wurde am 8. September 2023 offiziell eröffnet.

### 2.1.4. Bedarf an Pflegefachpersonal schweizweit und im Kanton Basel-Landschaft

Die Zahl der Ausbildungsabschlüsse im Pflegebereich steigt stetig, befindet sich aber immer noch auf einem gegenüber dem Bedarf ungenügenden Niveau. Gemäss dem Referenzszenario im Prognosemodell des OBSAN<sup>4</sup> im nationalen Versorgungsbericht 03/2021<sup>5</sup> «lassen sich für den Zeitraum 2021–2029 mit dem verfügbaren Nachwuchs 67% des Bedarfs an Pflegefachpersonen der Tertiärstufe (Nachwuchsangebot: 28'900 Personen; Nachwuchsbedarf: 43'400 Personen) und 80% des Bedarfs an Personal der Sekundarstufe I (Nachwuchsangebot: 21'600 Personen; Nachwuchsbedarf: 27'100 Personen) decken»:

**Z 3 Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs für den Zeitraum 2019–2029, nach Ausbildungsniveau**



Quelle: Prognosemodell Obsan

© Obsan 2021

<sup>2</sup> [Vertrag Gesundheitsberufe SGS 687.14](#)

<sup>3</sup> OdA GbB: Organisation der Arbeit, Gesundheit beider Basel. Die OdA GbB ist Branchenverband und Kompetenzzentrum für die Berufsbildung im Gesundheitswesen.

<sup>4</sup> Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium, <https://www.obsan.admin.ch/de>.

<sup>5</sup> [https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2021-10/Obsan\\_03\\_2021\\_BERICHT\\_0.pdf](https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2021-10/Obsan_03_2021_BERICHT_0.pdf)

In den beiden Kantonen BL und BS haben 2022 567 Personen den Studiengang HF-Pflege sowie 93 jenen der FH am BZG abgeschlossen. Für 2027 wird ein Bedarf von 674 (HF) resp. 150 (FH) Studierenden ausgewiesen. Gleichzeitig haben 1'145 Lernende die FAGE-Ausbildung absolviert. Per 2027 wird von einem Bedarf im Bereich FAGE von 1'560 ausgegangen.

### 2.1.5. Bisherige Förderung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen

Der Kanton Basel-Landschaft hat, teilweise in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt, bereits Fördermassnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen umgesetzt:

Was	Beschreibung
Teilzeitausbildung HF (BZG)	Angebot für Personen, welche ihre Ausbildung teilzeitmässig machen wollen. Zielgruppe Studierende mit familiärer Verpflichtung.
Berufsabschluss für Erwachsene FAGE	Bereiten sich strukturiert auf das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) vor. Bedingung: 5 Jahre Berufserfahrung, davon 2 Jahre einschlägig.
Training-Transfer Praxis (TT)	Transferteil der Ausbildung HF – Pflege. Wäre organisatorisch wie finanziell Sache der Praktikumseinrichtungen. Die Organisation und Finanzierung übernehmen in den Kantonen BL und BS aber die Bildungsdirektionen.
Zubringersystem FMS und FAGE	Das BZG unterstützt Schülerinnen und Schüler der FMS im 4. Jahr bei der Erarbeitung der Fachmaturitätsarbeit mit dem Ziel, die Nähe zur HF und FH Pflege für diese Arbeit zu nutzen und indirekt Schülerinnen und Schüler zur Absolvierung eine HF oder FH Pflege zu motivieren. Ein FAGE EFZ berechtigt zur Anrechnung von einem Jahr Studienzeit HF.
Berechnung der Ausbildungspotentiale	Die geforderte Berechnung der Ausbildungspotentiale für die Einrichtungen besteht in beiden Kantonen bereits und wird von der OdA GbB Gesundheit beider Basel zusammen mit VNS, CURAVIA BL und BS sowie dem Spitexverband BL und Spitex Basel realisiert (Ausnahme: Spitex ohne Leistungsauftrag).
Nachwuchswerbung für die Gesundheitsfachberufe	Die OdA GbB Gesundheit beider Basel ist im Rahmen der OdA GbB-Santé und explizit mit dem Erlebnisparcours Gesundheitsberufe BL/BS aktiv in der Nachwuchswerbung. Zudem hat auch das BZG BS ein Marketingkonzept für die HF-Berufe.
Sanierung Bildungszentrum Campus Bildung Gesundheit	Mit dem Campus Bildung Gesundheit werden drei Ziele zukunftsweisend realisiert: Kapazität schaffen für den zukünftigen Bedarf. Zusammenarbeit mit allen Laufbahnpartner der Pflegeberufe von der Attest-Ausbildung bis zum Bachelor Pflege FH optimal fördern. Synergien-Nutzung in allen Bereichen.
Förderung der Wiedereinstiegskurse	Mit Bundesmittel werden in Form von Leistungsaufträgen Kurse finanziell von beiden Kantonen beim Anbieter SBK BSBL und St. Claraspital unterstützt.

## 2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Schaffung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der bestehenden Bundesvorgaben zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden die diesbezüglichen Arbeiten innerhalb eines gemeinsamen, bikantonalen Projektes bearbeitet.

## 2.3. Ausgangslage

### 2.3.1. Umsetzung der nationalen Pflegeinitiative auf Bundesebenen und kantonale Besonderheit

Der SBK<sup>6</sup> initiierte die Volksinitiative am 7. November 2017 «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Diese wurde am 28. November 2021 mit 61 Prozent vom Stimmvolk und von allen Ständen (ausser dem Kanton Appenzell Innerrhoden) angenommen ([BBl 2022 894](#)). Der Kanton Basel-Landschaft nahm die Pflegeinitiative mit 62 Prozent an.

Der Bundesrat beschloss am 12. Januar 2022 die Verfassungsbestimmungen in zwei Etappen umzusetzen:

- Die erste Etappe nimmt die bereits im indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative enthaltenen Elemente auf. Sie beinhaltet im Wesentlichen die sogenannte Ausbildungsoffensive, mit der die Ausbildung der Pflegefachpersonen in den höheren Fachschulen (HF) und den Fachhochschulen (FH) gefördert werden soll.
- In einer zweiten Etappe sollen die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen angegangen werden. Dieses Thema soll in separaten Bestimmungen aufgenommen werden, die voraussichtlich im 2027 in Kraft treten.

Der Fokus auf die Bildungsabschlüsse der Tertiärstufe wird vom Bund damit begründet, dass die Zahl der pro Jahr erreichten HF- und FH-Abschlüsse stark unter dem geschätzten Nachwuchsbedarf für 2029 liegt. Durch die Alterung der Bevölkerung und der daraus resultierenden zunehmenden Komplexität der Versorgung wird zudem der Bedarf an diesen Pflegekräften zunehmen ([BBl 2022 1498, S 42](#)).

Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ (FAGE) sind jedoch ebenso unentbehrlich für die Pflege, vor allem im Bereich der Langzeitpflege. Zudem schliessen im Kanton Basel-Landschaft gemäss Schätzungen der OdA Gesundheit beider Basel 65 % der FAGE-Absolventinnen und -Absolventen ein Studium HF oder FH an ihre Lehre an. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sehen daher über die im Bundesrecht vorgesehenen Beiträge hinaus auch eine Mitfinanzierung der praktischen Ausbildungsleistung für die FAGE vor.

### 2.3.2. Umsetzung des Pflegeartikels: Auswirkungen auf die Kantone

Zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive verabschiedete der Bundesrat am 25. Mai 2022 die Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ([BBl 2022 1498](#)) (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, BGFAP).

In der ersten Etappe weist der Bund den Kantonen folgende (neue) Aufgaben zu:

Bedarfsplanung Art. 2 BGFAP	Die Kantone legen den Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen für Pflegefachpersonen (HF & FH) fest. Dies unter Berücksichtigung der kantonalen Versorgungsplanung sowie der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze.
--------------------------------	--

<sup>6</sup> Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

<p>Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten Art. 3 BGFAP</p>	<p>Die Kantone legen die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten. Kriterien dabei sind insbesondere die Anzahl Mitarbeitende, die Struktur und das Leistungsangebot der entsprechenden Einrichtung bzw. Organisation.</p>
<p>Ausbildungskonzept Art. 4 BGFAP</p>	<p>Akteure, welche eine praktische Ausbildung für Pflegefachpersonen anbieten, müssen ein Ausbildungskonzept erstellen.</p>
<p>Beiträge der Kantone an Akteure der praktischen Ausbildung Art. 5 BGFAP</p>	<p>Die Kantone gewähren den ausbildenden Einrichtungen zweckgebunden Beiträge für deren effektiv erbrachten Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen. Die anrechenbaren Leistungen sind unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten der jeweiligen Einrichtung zu bestimmen.</p> <p>Die Beiträge betragen mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten (interkantonale Empfehlungen).</p>
<p>Einführung eines neuen Leistungserbringers Art. 35 Abs. 2 Bst d<sup>bis</sup> <u>Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)</u></p>	<p>Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen.<sup>7</sup></p>
<p>Leistungsaufträge an Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen Art. 38 Abs. 2 KVG i.V. Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> KVG</p>	<p>Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen im kantonalen Leistungsauftrag, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Leistungsaufträge an Spitäler und Pflegeheime Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG</p>	<p>Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen im kantonalen Leistungsauftrag, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Beiträge an HF Art. 6 BGFAP</p>	<p>Die Kantone gewähren den HF-Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege. Dabei ist die Bedarfsplanung zu berücksichtigen und der Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe festzulegen.</p>
<p>Ausbildungsbeiträge Art. 7 BGFAP</p>	<p>Die Kantone gewähren Pflegefachpersonen in Ausbildung mit Wohnsitz im Baselland oder entsprechendem Anknüpfungspunkt an den Kanton (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, damit diese ihre Ausbildung in Pflege HF oder FH absolvieren können. Die Kantone legen den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.</p>

<sup>7</sup> Bis anhin konnte Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen nur auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin zu Lasten der OKP Leistungen erbringen (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG).

## 2.4. Bikantonale Abstimmung in der Umsetzung des Pflegeartikels

Eine enge bikantonale Abstimmung in der Umsetzung des Pflegeartikels der Bundesverfassung erschien den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sinnvoll. Im September 2022 wurde daher ein entsprechend bikantonales Projekt lanciert.

Das Umsetzungsprojekt gliedert sich grob in zwei Teile:

- Im ersten Teil stehen die Erarbeitung der gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen auf Ebene Kanton zur Umsetzung der Etappe «Ausbildungsoffensive» im Zentrum. Dies erfolgt unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis (z.B. Verbände der Spitäler, Altersheime und Spitexorganisationen), einzelnen Expertinnen und Experten (z.B. OdA Gesundheit beider Basel) sowie Vertretungen von Berufs- und Fachverbänden (z.B. SBK).
- Parallel werden in einem zweiten Teil für die Etappe «Verbesserung der Arbeits- und Umfeldfaktoren» mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis und Politik Vorschläge weiterbearbeitet werden, welche diesen Aspekten dienen.

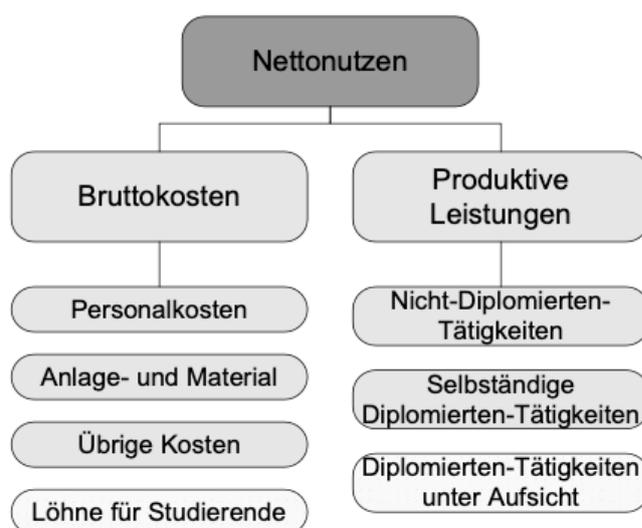
## 2.5. Gewählte Massnahmen

Im Einklang mit dem Kanton Basel-Stadt sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, die Forderungen des erwähnten Verfassungsartikels in Bezug auf die Ausbildungsoffensive mit folgenden Massnahmen umzusetzen:

### 2.5.1. Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung an Leistungserbringende

Während einem dreijährigen Pflegevollzeitstudium an einer höheren Fachschule müssen drei Praktika von jeweils 6 Monaten absolviert werden. Die Praktikumlöhne können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen festlegen. Die Studierenden schliessen mit der Einrichtung einen arbeitsrechtlichen Ausbildungsvertrag ab. Die Einrichtung schliesst wiederum eine Ausbildungsvereinbarung mit der Schule ab. Dieses System ist im Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine Besonderheit, in den übrigen Kantonen werden die Studierenden meist von den Schulen angestellt.

Für die Einrichtungen ist die praktische Ausbildung der Studierenden mit finanziellen Folgen verbunden. Bei einer Vollkostenrechnung muss der gesamte Aufwand dem Ertrag gegenübergestellt werden:



Quelle: eigene Darstellung

Die Bruttokosten, die bei einem Betrieb aufgrund der Ausbildungstätigkeit anfallen, können grob in die folgenden fünf Kategorien eingeteilt werden:

Löhne für Studierende	Praktikumslohn inkl. Nebenkosten, evtl. Entschädigung für Transport- und Unterkunftskosten, Essensgeld
Ausbildnerkosten	Lohnkosten der betrieblichen Ausbilder/innen für die investierte Ausbildungszeit, inkl. Lohnnebenkosten
Personalkosten für Administration und Rekrutierung	Lohnkosten für die mit Administration und Rekrutierung im Bereich Berufsbildung beschäftigten Mitarbeitenden, inkl. Lohnnebenkosten
Anlage- und Materialkosten	Geräteausstattung der Studierenden, Verbrauchsmaterial, Lehrbücher und Lernsoftware, Berufskleidung, Gebühren, Sachkosten Administration und Rekrutierung

Der Nutzen (produktive Zeiten) wird mit den Löhnen der entsprechenden Mitarbeitendenkategorien verrechnet; dies ergibt den Wert der produktiven Tätigkeiten der Studierenden.

Um die Kosten der Ausbildung für die Betriebe abzumildern und damit einen Anreiz für zusätzliche Ausbildungsplätze zu setzen, sieht der Kanton die vom Bundesamt für Gesundheit in Anlehnung an die GDK<sup>8</sup> empfohlenen Leistungen an Leistungserbringende vor:

HF (pro Praktikumswoche)	CHF 300.–
FH (pro Praktikumswoche)	CHF 300.–
FAGE (Abgeltung pro Jahr)	CHF 1'800.–

Der Bund beteiligt sich zu maximal 50 Prozent an den Beiträgen der Kantone zur Förderung der HF- und FH-Ausbildung. An die Leistungen zur Ausbildung der FAGE sind keine Bundesbeiträge vorgesehen.

#### 2.5.2. Beiträge an kantonale Höhere Fachschulen

Für Pflegefachpersonen führt der Kanton Basel-Landschaft die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an der Berufsfachschule Gesundheit (BfG) und der Kanton Basel-Stadt jene auf der Tertiärstufe B am Bildungszentrum Gesundheit (BZG) durch. Dies wurde im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 16. August 2005 («Vertrag Gesundheitsberufe», SGS 687.14) vereinbart.

Zur Umsetzung von Art. 6 des erwähnten Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sollen die Kantone eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl HF-Ausbildungsabschlüsse in der Pflege fördern. Sie entrichten zu diesem Zweck Beiträge an entsprechende Projekte der Höheren Fachschulen. Der Bund kann sich mit maximal der Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben, beteiligen.

Für die Antragsstellung der Projekte ans Staatssekretariat (SBFI) ist das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt als Träger des BZG verantwortlich. Die für die Projekte notwendigen Ressourcen müssten in erster Instanz vom Kanton Basel-Stadt bewilligt und im Rahmen der periodischen Anpassung der Leistungsvereinbarung (LV) zwischen dem Bildungszentrum Gesundheit (BZG) und dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt werden. Grundlage dafür ist der Vertrag Gesundheitsberufe mit Vollkostenabgeltung (Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft

<sup>8</sup> Gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktorinnen (GDK):

und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nicht akademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 16. August 2005).

### 2.5.3. Beiträge an Auszubildende

Mit den im Bundesgesetz vorgegebenen Ausbildungsbeiträgen wird eine neue Subjektfinanzierung, welche über das bestehende Stipendiensystem hinausgeht, eingeführt (Art. 7 BGFAP). Das Ziel ist eine über die bisherigen Fördermechanismen hinausgehende Förderung der Pflegeausbildung. Die Ausbildungsbeiträge müssen sich gemäss Bundesgesetz von der Praktikumsvergütung und vom allgemeinen kantonalen Stipendienwesen abgrenzen. Es sind Beiträge die spezifisch auf die Studiengänge Pflege HF und FH ausgerichtet sind, individuell und wirksam zum Zwecke der Förderung von Studierenden, welche dieses Studium als Quereinsteiger absolvieren wollen und ihren Lebensunterhalt alleine mit den Praktikumsvergütungen nicht bestreiten könnten. Ausbildungsbeiträge werden unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern der Studierenden gewährt und sollen auch nicht mit einer Pflicht zur Rückzahlung belegt werden. Ausbildungsbeiträge werden subsidiär und komplementär zum Stipendium gewährt.

Diese Massnahme ermöglicht insbesondere Quereinsteigern den Lebensunterhalt während der Ausbildung zu sichern und damit einen Tertiärabschluss in Pflege HF oder FH zu erlangen. Es sollen Personen mobilisiert werden, die sich ein Studium aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Die finanziellen Mittel für die Beiträge sind bei der VGD im AFP 2024–2027 beim Amt für Gesundheit eingestellt.

Vorgesehen sind Zuschüsse an Studierende, welche bei Ausbildungsbeginn das 25. Lebensjahr vollendet haben und/oder elterliche Unterstützungspflichten wahrzunehmen haben und/oder eine erste abgeschlossene, berufsbefähigende Ausbildung haben sowie zwei Jahre Erwerbstätigkeit nachweisen können. Bei der Beitragshöhe von maximal 20'000 Franken pro Jahr orientieren sich Basel-Landschaft und Basel-Stadt an den Empfehlungen der GDK.

### 2.5.4. Bedarfsplanung

Die Kantone sollen neu eine Bedarfsplanung einführen, die den Bedarf an Pflegefachpersonal nach Versorgungsbereich abbildet<sup>9</sup>. Sie ist auch die Bemessungsgrundlage für die Bundesbeiträge. Das vorgesehene, bikantonale Bedarfsplanungsinstrument BL / BS soll eine solide Bedarfsanalyse und Prognose für den Kanton als Versorgungs- und Bildungsregion im Pflegebereich darstellen.

### 2.5.5. Wirkungs- und Zweckmässigkeitsprüfung

Der Bund plant ein flächendeckendes Monitoring einzuführen, welches die Wirkung des Gesetzes auf die Förderung der Berufsausbildung und auf die Berufsverweildauer aufzeigt. Die genauen Eckpfeiler werden im Verlauf des Jahres 2024 bekannt gegeben. Die Kantone sollen jährlich dokumentieren, ob die geplanten Wirkungsziele der Massnahmen erreicht wurden und allenfalls welche weiteren Massnahmen einzuleiten sind, um die gesetzten Ziele in der nächsten Periode zu erreichen. Entsprechende Kontrollmechanismen werden in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam entwickelt.

## **2.6. Erläuterungen im Einzelnen**

### *2.6.1. Allgemeine Bestimmungen*

Verfassungsrechtliche Grundlagen; Ingress

Die Pflege ist Teil der medizinischen Gesundheitsversorgung, die der Bund gemeinsam mit den Kantonen in ausreichender, hoher Qualität der Bevölkerung zugänglich machen muss (Art. 117a

---

<sup>9</sup> Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes, Gesamterläuterungen, Entwurf, S. 8.

BV). Dadurch erhält die Pflege besondere Anerkennung in der Bundesverfassung. Gleichzeitig verpflichtet der Verfassungsartikel den Bund und die Kantone, Massnahmen zur Sicherung des zunehmenden Bedarfs an Pflegepersonal sowie der Ausbildung in diesem Bereich zu ergreifen.

Mit Einführung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP) werden die Kantone gestützt auf Art. 117a BV verpflichtet, Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen (Art. 1 Abs. 2 lit. a), Beiträge an ihre höhere Fachschule (HF; Art. 1 Abs. 2 lit. b) sowie Ausbildungsbeiträge für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH (Art. 1 Abs. 2 lit. c) zu leisten. Die Beiträge des Bundes werden abhängig von der Höhe der Beiträge der Kantone geleistet und betragen höchstens die Hälfte der Beiträge der Kantone. Soweit kantonale Gelder für die Erfüllung dieser Aufgaben bereit zu stellen sind, bietet der Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung (EG BGFAP) hierfür die gesetzliche Grundlage, die sich ihrerseits direkt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 und Art. 46 der Bundesverfassung abstützen kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die gesetzliche Grundlage zur Förderung weiterer Ausbildungen im Bereich der Pflege geschaffen, damit der Kanton diese gleichermassen unterstützen kann, wie dies das Bundesgesetz für die Ausbildungen in Pflege an einer höheren Fachschule HF und in Pflege an einer Fachhochschule FH vorschreibt. Die hierfür notwendige kantonale Verfassungsgrundlage findet sich in den Paragraphen 97, 98, 100 Abs. 2 und 111 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984. Der Kanton hat diese Verfassungsgrundlagen bereits genutzt, um – unter anderen – entsprechende Ausbildungen in Pflege zu fördern (so zum Beispiel mit dem Vertrag Gesundheitsberufe, SGS 687.14<sup>10</sup>); der vorliegende Entwurf EG BGFAP ermöglicht dem Kanton jedoch, weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege gleichermassen zu fördern wie die Ausbildungen in Pflege auf Stufe HF und FH. Damit kann besonders dem Anliegen Rechnung getragen werden, dass Ausbildungen in Pflege auf Stufe EFZ häufig als «Zubringer» für die höheren Ausbildungen HF und FH gelten. Die Vorlage kann so zusätzlich dazu beitragen, dem Mangel an Pflegefachkräften im Gesundheitswesen entgegen zu wirken.

Der EG BGFAP untersteht dem obligatorischen Referendum, falls der Landrat die Gesetzesvorlage mit weniger als vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder beschliesst (§ 30 Abs. 1 lit. b KV).

### 2.6.2. Erlassform

Dem Legalitätsprinzip folgend sollen die Vorgaben des Bundesgesetzes im Kanton Basel-Landschaft mit einem «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (EG BGFAP) während acht Jahren befristet umgesetzt werden. Mit dem Einführungsgesetz können alle Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegefachpersonen HF und FH) im gleichen Erlass geregelt werden. Dies soll die Anwendungsfreundlichkeit erhöhen.

Das Einführungsgesetz ist durch Verordnungen zu konkretisieren, welche die teilweise technisch geprägten Einzelheiten regeln. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll zusammen mit dem Bundesgesetz auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten und während 8 Jahren gültig sein.

Ob und in welcher Form die neu zu installierenden Abläufe in den drei Handlungsfeldern (praktische Ausbildungsleistungen, Zuschüsse HF sowie Ausbildungsbeiträge) sowie die damit zusammenhängenden Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt bzw. angepasst werden, kann

---

<sup>10</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe (Vertrag Gesundheitsberufe) vom 18.10.2005; SGS 687.14.

erst entschieden werden, wenn nach einigen Jahren die Ergebnisse der Zwischenevaluation und die aktualisierte Bedarfsplanung vorliegen.

Mit dem EG BGFAP werden die Vorgaben des Bundesgesetzes sowie die Massnahmen der kantonalen Ausbildungsförderung auf acht Jahre befristet umgesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Geltungsdauer des BGFAP ebenfalls auf acht Jahre befristet ist (Art. 13 Abs. 3 BGFAP). Der Kanton könnte die Geltungsdauer des EG BGFAP vor Ablauf der acht Jahre verlängern, um die Förderbeiträge weiter zu führen. Dies wird anhand der Evaluation zu entscheiden sein, die der Bundesrat gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vorzunehmen hat. Die Weiterführung der Förderbeiträge auf kantonaler Ebene wird zudem von der kantonalen Evaluation und dem Ergebnis der aktualisierten Bedarfsplanung vor Ablauf der Frist abhängen.

Mit dem EG BGFAP können alle Aspekte im Zusammenhang mit dem BGFAP im gleichen Erlass geregelt und befristet werden.

Das Einführungsgesetz ist durch eine Verordnung zu konkretisieren (§ 15 Abs. 1 EG BGFAP). Diese wird die teilweise technisch geprägten Einzelheiten und Zuständigkeiten regeln und soll zusammen mit der kantonalen Einführungsgesetzgebung gleichzeitig mit dem Bundesgesetz auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten.

### *2.6.3. Erläuterung zu den einzelnen Gesetzesartikeln*

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck und Gegenstand

Mit den Absätzen 1, 2, 5 und 6 wird einerseits auf die Bundesgesetzgebung Bezug genommen, welche die Kantone verpflichtet, die Ausbildungen in Pflege an einer höheren Fachschule HF und in Pflege an einer Fachhochschule FH besonders zu fördern und Beiträge an Institutionen zu leisten, welche praktische Ausbildungsleistungen für diese Berufe erbringen. Abs. 1 nimmt dabei direkten Bezug auf das Bundesgesetz, während Abs. 2 die gemäss Bundesgesetzgebung zwingend zu fördernden Ausbildungsgänge nennt. Abs. 3 nennt zudem den Ausbildungsgang Fachfrau beziehungsweise Fachmann Gesundheit EFZ, mit dem der Kanton eine Grundlage für Ausgaben auch für diese Ausbildung schafft.

Für die Ausbildungen Pflegefachfrau HF beziehungsweise Pflegefachmann HF, Pflegefachfrau FH beziehungsweise Pflegefachmann FH und Fachfrau Gesundheit EFZ beziehungsweise Fachmann Gesundheit EFZ wird durch das Gesetz somit ein Anspruch auf Förderleistungen geschaffen, dessen Umfang und Höhe vom Regierungsrat zu konkretisieren sein wird (§ 5 Abs. 1 und 2 EG BGFAP). Die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats wird durch die Vorgaben des Bundesrechts und die interkantonalen Empfehlungen eingegrenzt sein (§ 5 Abs. 2 EG BGFAP).

Für weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege wird durch das Gesetz eine Anspruchsgrundlage geschaffen, die einerseits von den Ergebnissen der Bedarfsplanung und andererseits von entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats abhängig gemacht wird (§ 5 Abs. 3 EG BGFAP). Für die Vergabe der Beiträge soll sich der Regierungsrat an den Bestimmungen orientieren, welche für die Ausbildungsgänge Pflegefachfrau HF beziehungsweise Pflegefachmann HF, Pflegefachfrau FH beziehungsweise Pflegefachmann FH gelten. Stellt der Regierungsrat Bedarf zur Förderung von Aus- und Weiterbildungen gemäss § 1 Abs. 4 fest, soll er auch Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln festlegen. Ein Anspruch auf Fördermittel ergibt sich jedoch erst aufgrund eines festgestellten Bedarfs und aufgrund eines Beschlusses des Regierungsrats, dass auch weitere Aus- und Weiterbildungen gemäss Abs. 4 gefördert werden sollen. Fördermittel könnten beispielsweise für diplomierter Experte beziehungsweise Expertin Anästhesiepflege NDS HF, diplomierter Experte beziehungsweise Expertin Intensivpflege NDS HF und diplomierter Experte beziehungsweise Expertin Notfallpflege NDS HF sein.

Abs. 5 gibt dem Kanton einerseits im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Ausgabenkompetenz für Beiträge an Institutionen, welche praktische Ausbildungsleistungen im Bereich der Pflege erbringen (Art. 5 BGFAP). Die Ausgabenkompetenz wird jedoch durch die Systematik von § 1 des EG BGFAP erweitert, so dass Beiträge auch für praktische Ausbildungsleistungen für den Ausbildungsgang Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ (Abs. 3 EG BGFAP) und allenfalls weitere Aus- oder Weiterbildungen geleistet werden können (Abs. 4 EG BGFAP). Die Bemessung der Beiträge an praktische Ausbildungsleistungen für Ausbildungen gemäss Abs. 3 und 4 liegt jedoch in der alleinigen Kompetenz des Kantons.

Abs. 6 gibt dem Kanton ebenfalls im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Ausgabenkompetenz für Ausbildungsbeiträge (Art. 7 BGFAP). Die Ausgabenkompetenz wird auch hier durch die Systematik von § 1 EG BGFAP erweitert, so dass Ausbildungsbeiträge auch für Personen ermöglicht werden, die den Ausbildungsgang Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ (Abs. 3 EG BGFAP) oder allenfalls weitere Aus- oder Weiterbildungen (Abs. 4 EG BGFAP) absolvieren. Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen gemäss Abs. 3 und 4 liegt jedoch ebenfalls in der alleinigen Kompetenz des Kantons.

## 2 Kantonale Bedarfsplanung

### § 2 Kantonale Bedarfsplanung

Um den Bedarf an Pflegefachkräften in den verschiedenen Pflegebereichen feststellen zu können, führt der Kanton eine Bedarfsplanung im Bereich der Pflege als neues strategisches Planungsinstrument ein. Anhand dieser Bedarfsplanung wird aufgezeigt werden können, für welche Pflegeberufe in welchem Gesundheitsversorgungsbereich in Zukunft Fachkräfte ausgebildet werden müssen. Zu diesem Zweck wird einerseits ein Ist-Zustand aufzuzeichnen sein mit einer umfassenden Analyse sämtlicher Bildungsgänge der Pflegeberufe. Mit einer Projektion zu den Anforderungen an den künftigen Bedarf wird sodann ein Soll-Zustand zu ermitteln sein, der sich an den einzelnen Pflegeinstitutionen, Pflegeberufen, der Struktur und dem Alter der Bevölkerung orientieren muss. Die Einzelheiten dazu wird der Regierungsrat in der Verordnung festlegen.

Die Bedarfsplanung soll aber auch als Instrument dienen, um den Erfolg der getroffenen Massnahmen in den verschiedenen Berufsfeldern gemäss diesem Gesetz überprüfen zu können. Die Bedarfsplanung wird sich auf die in Buchstaben a bis c EG BGFAP genannten Berufe konzentrieren, welche in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; [SR 811.21](#)) und der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ; [SR 412.101.220.96](#)) geregelt sind.

Buchstabe d ermöglicht der zuständigen Direktion, die Bedarfsplanung auch auf weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege auszuweiten, um ausgewiesenen Bedarf frühzeitig erkennen und steuern zu können.

### § 3 Ausbildungsverpflichtung

§ 3 Abs. 1 EG BGFAP bestimmt die Einrichtungen des Gesundheitswesens, die verpflichtet sind, Aus- und Weiterbildungsplätze im Bereich der Pflege anzubieten. Mit den Buchstaben a und b verweist der Entwurf auf das Spitalversorgungsgesetz vom 13. September 2018 (§ 3 SpiVG; [SGS 931](#)) und auf das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (§ 5 Abs. 1 APG; [SGS 941](#)). Während mit dem ersten Verweis sämtliche Spitäler des Kantons mit Betriebsbewilligung erfasst werden, werden mit dem zweiten Verweis alle Institutionen erfasst, welche Pflegeleistungen im Rahmen einer Organisation anbieten, wie Pflegeheime, Pflegewohnungen, Tages- und Nachtstätten oder Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex). Auch sie müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen. Der Kreis der Institutionen mit einer Ausbildungsverpflichtung für Pflegeberufe ist somit so breit wie möglich gefasst. Die Verweise auf das SpiVG und das

APG stellen zudem indirekt sicher, dass die betreffenden Institutionen über das erforderliche Fachpersonal für Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege verfügen (§ 3 Abs. 2 lit. b SpiVG und § 6 Abs. 1 lit. a APG).

Abs. 2 verpflichtet den Regierungsrat, die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung festzulegen. Der Absatz nimmt Bezug auf Art. 3 BGFAP. Der Regierungsrat wird in der Ausführungsverordnung unter anderen Kriterien die dort bereits erwähnten wie *Anzahl Angestellte pro Institution, die Struktur und das Leistungsangebot der Institution* berücksichtigen. Mit weiteren Kriterien wird der Regierungsrat flexibel auf die Ergebnisse der Bedarfsplanung reagieren können. Während mit der kantonalen Bedarfsplanung (§ 2) einerseits der Ist-Zustand ermittelt und Soll-Werte zu definieren sind, werden die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung so festzulegen sein, dass mit diesen die Ausbildungsverpflichtungen sukzessive erhöht werden können, so dass die Soll-Werte so bald wie möglich erreicht werden.

Abs. 3 verpflichtet die zuständige Direktion, für jede Einrichtung pro Ausbildungsjahr die zu erbringende Ausbildungsleistung nach Aus- und Weiterbildungsgang festzulegen. Die Ausbildungsleistung wird voraussichtlich in den Leistungsvereinbarungen festzulegen sein, welche die Institutionen gemäss Absatz 1 bereits mit dem Kanton abgeschlossen haben. Inwiefern Ausbildungsverpflichtungen auch verfügt werden müssen, wird noch zu klären sein; das BGFAP sieht im Anhang jedenfalls Ergänzungen zum Krankenversicherungsgesetz (Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG; SR 832.10) vor, wonach die zu erbringenden Ausbildungsleistungen in Leistungsaufträgen festzulegen sind.

Abs. 4 ermöglicht der zuständigen Verwaltungsorganisation, die Leistungsvereinbarung mit der Einrichtung gemäss Abs. 1 Buchstaben a oder b aufzulösen, wenn diese ihrer Ausbildungsverpflichtung in schwerwiegender Weise nicht nachkommt. Als «schwerwiegend» können Fälle bezeichnet werden, bei denen beispielsweise die Leitung einer ausbildenden Institution offensichtlich keine oder nur ungenügende Anstrengung zeigt, die vereinbarte Zahl an Ausbildungsplätzen einzurichten oder wenn die Ausbildungsverpflichtung in unterdurchschnittlicher Qualität erfüllt wird. Was als «schwerwiegend» zu bezeichnen ist, wird im Einzelfall konkret zu umschreiben sein. Grundsätzlich wird mit dem EG BGFAP beabsichtigt, die Anreize zur Anhebung der Ausbildungskapazitäten über Ersatzzahlungen zu steuern (hierzu § 6 nachstehend). Abs. 4 soll jedoch der zuständigen Verwaltungsorganisation ermöglichen, die Leistungsvereinbarung aufzulösen, wenn offensichtlich wird, dass sich die Kooperation mit der verpflichteten Einrichtung zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive über die abgeschlossene Leistungsvereinbarung als unwirksam erweist.

Für die Auflösung der Leistungsvereinbarung ist die zuständige Direktion (§ 18 SpiVG) beziehungsweise die zuständige Versorgungsregion (§ 21 Abs. 1 APG) oder die zuständige Gemeinde (§ 21 Abs. 2 APG) verantwortlich; dieselbe Verwaltungsorganisation also, welche die Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Wird die Leistungsvereinbarung aufgelöst, so muss die zuständige Direktion über die weitere Verpflichtung zur Leistung von Ersatzzahlungen gemäss § 6 entscheiden. Ziel der Bestimmung ist, dass eine Einrichtung, welche grundsätzlich zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen über eine Leistungsvereinbarung verpflichtet worden ist, sich nicht ohne weiteres durch Nicht- oder Schlechterfüllung der Ausbildungsverpflichtung ihrem Auftrag entziehen kann; in diesen Fällen soll die zuständige Direktion die Ausbildungsverpflichtung durch Ersatzzahlungen gemäss § 6 ersetzen, auch wenn die Ausbildungsverpflichtung durch Auflösung der Leistungsvereinbarung entfällt. Damit soll die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen mit andern Einrichtungen nach Auflösung der Leistungsvereinbarung hergestellt werden, welche anstelle der Ausbildungsverpflichtung eine Ersatzzahlung in der Leistungsvereinbarung festgelegt haben.

#### § 4 Ausbildungskonzept

Die Bestimmung bezieht sich auf Art. 4 BGFAP. Mit dem Ausbildungskonzept soll der Rahmen abgesteckt werden, in dem die praktische Ausbildung stattfindet. Es dient in der Praxis vor allem den

an der Ausbildung der Pflegepersonen beteiligten Personen als Orientierungshilfe. Das Ausbildungskonzept ist Teil der Ausbildungsverpflichtung. Es dient zudem als Controlling-Instrument.

Bevor das Ausbildungskonzept der zuständigen Direktion eingereicht werden kann, muss dieses vorgängig von der betrieblichen Abteilung Bildung der zuständigen Bildungseinrichtung geprüft und bewilligt werden (Abs. 1 zweiter Satz). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das betriebliche Ausbildungskonzept den Anforderungen des Bildungsgangs entspricht. Die Grundlage für die Ausbildungskonzepte bieten die Rahmenvorgaben für die Studiengänge Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann auf Stufe HF und FH (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und die Berechnung des Ausbildungsbedarfs des Kantons. Mit der Freigabe des Ausbildungskonzeptes durch die zuständige Bildungseinrichtung sind diese Einrichtungen berechtigt, die praktische Ausbildung anzubieten und Beiträge vom Kanton für ihre betriebliche Leistung zu erhalten.

Das Bundesrecht gibt keine abschliessenden Kriterien für das Ausbildungskonzept vor. Mindestens der Rahmen, in dem die praktische Ausbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (Art. 4 Abs. 2 BGFAP) muss im Konzept enthalten sein. Weitere Angaben (vorhandene personelle Ressourcen und Kompetenzen für die erforderliche praktische Ausbildungsbegleitung, Infrastruktur, Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Ausbildung sowie die Ziele und Schwerpunkte des praktischen Einsatzes) werden im Verordnungsrecht festzulegen sein. Gemäss Vorgaben des BGFAP müssen mit dem Ausbildungskonzept die errechneten Ausbildungskapazitäten eingehalten werden können. Bestehen Abweichungen von den errechneten Ausbildungskapazitäten, müssen sie von der Einrichtung ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 3 BGFAP; BBI 2022 1498, S. 20).

#### § 5 Beiträge an die Ausbildung

Mit § 5 Abs. 1 werden grundsätzlich Ansprüche auf Förderleistungen für die Ausbildungen der Ausbildungsgänge Pflegefachfrau HF beziehungsweise Pflegefachmann HF, Pflegefachfrau FH beziehungsweise Pflegefachmann FH und Fachfrau Gesundheit EFZ beziehungsweise Fachmann Gesundheit EFZ eingeräumt. Für weitere Aus- und Weiterbildungen gemäss § 1 Abs. 4 besteht somit kein Anspruch, es sei denn, die Bedarfsplanung (§ 2) der zuständigen Direktion ergibt einen entsprechenden Bedarf und der Regierungsrat sieht hierfür entsprechende Förderleistungen vor.

Die befristete achtjährige, ausschliesslich kantonale zu finanzierende Unterstützung für den Bildungsgang Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ rechtfertigt sich, weil dieser heute bereits die Bildungsbasis für ca. 65 % der Auszubildenden des Bildungsgangs Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF darstellt. Die vor allem in Institutionen der Langzeitpflege ausgebildeten Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit EFZ könnten zudem ohne ausreichende Förderleistungen künftig in diesem Bereich fehlen, wenn viele dieser Ausbildungsabgänger/innen später noch eine Ausbildung in Pflege HF / FH absolvieren sollten.

Gelingt es dem Kanton, über die Förderung der Ausbildung Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ auch die Zahl der Abschlüsse Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF zu erhöhen, könnte so längerfristig ein wesentliches Ziel der Gesetzesvorlage erreicht werden.

Mit Abs. 2 wird der Regierungsrat verpflichtet, die Höhe der Beiträge gestützt auf die Vorgaben des Bundesrechts und der interkantonalen Empfehlungen festzulegen. Während das Bundesrecht Vorgaben für die Ausbildungsgänge Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF beziehungsweise Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH vorsieht (Art. 5 Abs. 2 und 3 BGFAP), wird der Regierungsrat zusätzlich kantonale Vorgaben für den Bildungsgang Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ für die Berechnung der Höhe der Beiträge in der Verordnung festlegen. Diese Beiträge könnten gesamthaft tiefer ausfallen, weil für diesen Bildungsgang keine Beiträge des Bundes vorgesehen sind. Der

Regierungsrat wird ermächtigt, für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge unterschiedliche Ansätze und Berechnungsmethoden festzulegen.

Abs. 3 ermöglicht dem Regierungsrat, in der Verordnung für weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege (§ 1 Abs. 4) Beiträge für effektiv erbrachte praktische Ausbildungsleistungen festzulegen. Die zuständige Direktion wird anhand dieser Vorgaben Ausbildungsbeiträge vergeben können, wenn sie anhand der Bedarfsplanung (§ 2) einen Bedarf nachweisen kann.

Abs. 4 ermöglicht dem Regierungsrat, die Qualität der praktischen Ausbildung zu fördern, indem er zweckdienliche Massnahmen der Einrichtungen gemäss (§ 3 Abs. 1) finanziell unterstützt. Mit diesen Fördermitteln kann beispielsweise qualitativ koordinierende personelle Unterstützung für Einrichtungen der Pflege mitfinanziert werden, welche ansonsten nicht imstande wären, Ausbildungsplätze für Bildungsgänge gemäss Abs. 1 und Abs. 3 in ausreichender Qualität anzubieten.

Die Beiträge für die praktische Ausbildungsleistung werden anhand der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung je Bildungsgang von der zuständigen Direktion entrichtet (Abs. 5). Dies erfordert ein Controlling der zuständigen Direktion über die in den Einrichtungen tatsächlich umgesetzten Ausbildungsziele.

Die Beiträge sind von den Einrichtungen zweckgebunden zu verwenden (Abs. 6).

## § 6 Ersatzzahlung

Mit Abs. 1 wird der Regierungsrat ermächtigt, eine Ersatzzahlung vorzusehen, wenn eine Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllt. Liegt also die Ausbildungsverpflichtung (Soll-Wert), welche die zuständige Direktion für eine Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 berechnet und im Leistungsauftrag auferlegt oder verfügt hat, nach Abschluss des Ausbildungsjahrs unter der effektiv erbrachten praktischen Ausbildungsleistung (Ist Wert), so wird diese Einrichtung ohne weiteres ersatzpflichtig, wenn der Regierungsrat Ersatzzahlungen in der Verordnung festgelegt hat. Der Regierungsrat soll auf diese Weise die Einrichtungen mit einem negativen finanziellen Anreiz dazu bewegen können, ihrer Ausbildungsverpflichtung nachzukommen.

Abs. 2 begrenzt die allfällig vom Regierungsrat festzulegenden Ersatzzahlungen auf das Dreifache des Beitrags an die praktische Ausbildungsleistung, die der Kanton bei Erfüllung hätte leisten müssen. Die maximale Höhe einer Ersatzzahlung wird sich somit indirekt ebenfalls an den Vorgaben des Bundesrechts und den interkantonalen Empfehlungen (voraussichtlich insbesondere den Empfehlungen der GDK) sowie an den vom Regierungsrat festzulegenden Berechnungsmethoden richten (siehe hierzu § 5 Abs. 2). Für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge können somit unterschiedliche Höchstsätze für Ersatzzahlungen gelten. Dem Regierungsrat soll so ermöglicht werden, die Ersatzzahlungen in einem begrenzten Rahmen punitiv auszugestalten, damit sich ein «Freikauf» einer zur Ausbildung verpflichteten Einrichtung nicht ohne weiteres lohnt.

Die gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 geleisteten Ersatzzahlungen fallen in den Finanzhaushalt des Kantons zurück und sind somit nicht zwingend zweckgebunden gemäss EG BGFAP zu verwenden.

Abs. 3 ermächtigt den Regierungsrat, in der Verordnung Toleranzwerte festzulegen, die es der zuständigen Direktion ermöglichen, von einer Ersatzzahlung abzusehen, wenn die Differenz zwischen der verfügbaren Ausbildungsleistung und der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung in einem Abrechnungsjahr unter diesen Werten liegen. Da, wie unter Abs. 2 beschrieben, für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge unterschiedliche Höchstsätze für Ersatzzahlungen gelten können, werden auch die Toleranzwerte entsprechend unterschiedlich festgelegt werden müssen. Auf diese Weise können beispielsweise

auch Ausbildungsleistungen in die Abgeltung mit einbezogen werden, welche nicht zu einem erfolgreichen Abschluss geführt haben. Gründe für die festzulegenden Toleranzwerte können nicht bestandene oder abgebrochene Ausbildungsgänge sein.

Absatz 4 verpflichtet die zuständige Direktion, die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verfügung festzulegen. Die Ersatzzahlung ist selbst dann geschuldet, wenn der Leistungsauftrag entzogen wird (vgl. § 3 Abs. 4 EG BGFAP).

Beispielsweise aus organisatorischen Gründen könnte sich eine Einrichtung mit einer Ausbildungsverpflichtung dennoch entscheiden, vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegte Ersatzzahlungen zu leisten, um Entlastung bei der Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung zu erhalten. In einem solchen Fall soll die zuständige Direktion den Betrag für die tatsächlich erbrachte praktische Ausbildungsleistung mit der Ersatzzahlung verrechnen können. Einer Verrechnung der Forderung des Kantons aus einer gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 errechneten Ersatzzahlung, die der zur Ausbildung verpflichteten Einrichtung auferlegt worden ist, mit andern Forderungen dieser Einrichtung gegenüber dem Kanton steht hingegen Art. 125 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR, SR 220) entgegen.

### § 7 Kompensationszahlung

Mit § 7 EG BGFAP wird festgehalten, dass die in § 7 Abs. 3 SpiVG und § 12 Abs. 3 APG erwähnten Kompensationszahlungen von den in § 6 EG BGFAP festgelegten Ersatzzahlungen nicht tangiert werden, solange Ausbildungsprogramme im Sinn dieser Bestimmungen bestehen. Zurzeit hat der Regierungsrat in den entsprechenden Verordnungen (SpiVV, APV) keine solchen Kompensationszahlungen festgelegt. Stattdessen hat der Regierungsrat das zwischen dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und CURAVIVA Baselland vereinbarten Reglement «Fonds Ausbildungsverpflichtung» vom 15. November 2022 für alle stationären Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung als verbindlich erklärt (§ 8a APV). Die von den Verbänden in diesem Reglement festgelegten Kompensationszahlungen sind somit durch die Erklärung des Regierungsrats verbindlich geworden. Die in diesem Reglement festgelegten Ausbildungsverpflichtungen und Kompensationszahlungen sind von den Bestimmungen gemäss Gesetzesentwurf EG BGFAP abzugrenzen. Die Regelung gemäss dem Reglement «Fonds Ausbildungsverpflichtung» ist daher vollständig von den Bestimmungen des EG BGFAP sowie der hierzu zu erlassenden Verordnung abzugrenzen; über den (weiteren) Bestand und den Inhalt dieses Reglements während der Geltungsdauer des BGFAP werden die Verbände und der Regierungsrat in einem separaten Prozess zu entscheiden haben.

### § 8 Mitwirkungspflichten

Abs. 1 statuiert eine Mitwirkungspflicht für die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1, die es der zuständigen Direktion erleichtern soll, die für den Vollzug gemäss § 2 bis § 6 erheblichen Daten und Informationen einzufordern. Da nicht auszuschliessen ist, dass auch Rückforderungen des Kantons an diese Einrichtungen gestellt werden müssen, weil sich nachträglich herausstellen könnte, dass ausbezahlte Beiträge unter dem 3. Titel EG BGFAP zu hoch oder ungerechtfertigt waren, wird die Mitwirkungspflicht explizit auch für diese Angaben statuiert.

Die Evaluation bezieht sich grundsätzlich auf Art. 10 BGFAP, weshalb diese Bestimmung explizit erwähnt wird.

Die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 werden verpflichtet, sämtliche Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die hierfür erforderlichen Unterlagen einreichen. Die zuständige Direktion wird damit beim Vollzug des EG BGFAP entlastet.

Abs. 2 ermächtigt die zuständige Direktion, die Ausbildungsleistung, die Abgeltung oder die Ersatzzahlung der Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, wenn eine Einrichtung

gemäss § 3 Abs. 1 ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt. Das pflichtgemässe Ermessen schränkt die zuständige Direktion insofern bei der Festlegung der Verpflichtungen gegenüber der fehlbaren Einrichtung ein, als sie sich an bereits bekannten Grundlagen, Erfahrungswerten und Entwicklungen der Vorjahre orientieren muss.

### § 9 Datenbearbeitung

Mit § 9 EG BGFAP wird die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden gemäss § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS 162) geschaffen. Die zuständige Direktion wird ermächtigt, die Vollzugsaufgaben notwendigen Daten zu bearbeiten. Die Befugnisse und Verpflichtungen der zuständigen Behörde richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Mit Abs. 2 wird die zuständige Direktion ermächtigt, Daten auch mit Fachorganisationen und Branchenverbänden auszutauschen, soweit diese vom Regierungsrat zur Mitwirkung verpflichtet worden sind (§ 15 Abs. 3 EG BGFAP). Der Umfang der Datenbearbeitung wird somit anhand der konkreten Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten in der Verordnung einzugrenzen sein.

Abs. 3 ermöglicht der zuständigen Direktion, von den Berufsbildungszentren (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Berufsfachschule Gesundheit) die notwendigen Daten einzufordern, um die Abgeltung für die Ausbildungsleistungen zu berechnen und die Ausbildungsverpflichtungen zu überprüfen.

### 3 Beiträge an höhere Fachschulen

### § 10 Beiträge an höhere Fachschulen

Mit § 10 nimmt der Gesetzesentwurf Bezug auf Art. 6 BGFAP. Die Kantone werden mit diesem Artikel verpflichtet, eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an ihren HF mit Beiträgen zu fördern. Die höhere Fachschule, die der Kanton regelmässig als «ihre» höhere Fachschule mitträgt, ist das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BzG) in Münchenstein. Dieses gehört organisatorisch zum Erziehungsdepartement Basel-Stadt. Die Finanzierung des BzG wird über den Vertrag vom 18. Oktober 2005 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 18. Oktober 2005 (Vertrag Gesundheitsberufe; SGS 687.14) geregelt. Der Vertrag regelt die Grundsätze der gegenseitigen Beteiligung an den Kosten für die nichtakademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft sowie Basel-Stadt. Das Verfahren und die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Kantone werden jeweils in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt (§ 1 des Vertrags).

Mit § 10 EG BGFAP ist somit lediglich festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Finanzierung der höheren Fachschulen nunmehr auch die Bedarfsplanung (§ 2 EG BGFAP) gemäss Art. 6 Abs. 2 BGFAP mit einzubeziehen ist. Die Ausbildungskapazitäten des BzG sind zurzeit auf die bikantonale Bedarfsplanung für Pflegefachkräfte der OdA Gesundheit beider Basel ausgerichtet. Im Übrigen nimmt § 10 auf den erwähnten Vertrag Gesundheitsberufe Bezug, wo die Einzelheiten der Finanzierung der höheren Fachschulen bereits geregelt sind. Allfällig notwendige Anpassungen mit Bezug auf die Bedarfsplanung werden somit gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt in diesem Vertrag zu regeln sein.

Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge an die höheren Fachschulen (Art. 9 BGFAP) werden aufgrund der organisatorischen Zuordnung des BzG zum Erziehungsdepartement BS auch von diesem beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beantragt werden müssen. Die Mehrkosten, die sich aus der Verpflichtung der Kantone zur Förderung der höheren

Fachschulen ergeben, werden durch die Abgeltung über den Vertrag Gesundheitsberufe mit Vollkostenpauschalen pro studierende Person durch den Kanton mitfinanziert. Die Gelder werden voraussichtlich für den Kapazitätsausbau und die Verbesserung der Qualität der Ausbildung verwendet werden.

#### 4 Ausbildungsbeiträge

##### § 11 Voraussetzungen, Umfang und Verfahren

Mit Abs. 1 nimmt EG BGFAP Bezug auf Art. 7 BGFAP, das die Kantone verpflichtet, Ausbildungsbeiträge an Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewähren, wenn diese eine Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren. Art. 1 stellt gleichzeitig klar, dass für andere Ausbildungen in Pflege, insbesondere Fachfrau Gesundheit EFZ beziehungsweise Fachmann Gesundheit EFZ und weitere Pflegeberufe (§ 2 Abs. 1 lit. c und d) keine Ausbildungsbeiträge an Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nach diesem Gesetz gewährt werden können. Für alle (weiteren) Ausbildungen ist grundsätzlich das Gesetz vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) massgebend. Inwiefern Ausbildungsbeiträge gemäss § 11 Abs. 1 für Personen, die eine Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren, kumulativ zu Ausbildungsbeiträgen nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge gewährt werden können, wird der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen (Abs. 2 und 3) festzulegen haben.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen wird beabsichtigt, Personen zur Ausbildung in Pflege HF und Pflege FH zu motivieren, indem die eher tiefen Ausbildungslöhne mit Beiträgen an den Lebensunterhalt aufgebessert werden und um die Ausbildung so auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger attraktiv zu machen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass in diesem Bereich das grösste Rekrutierungspotenzial besteht.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird der Regierungsrat beauftragt, die Ausführungsbestimmungen festzulegen. Hierfür wird er neben dem Alter der Antragstellenden auch allfällig bestehende Unterhaltspflichten sowie die zu erbringenden beruflichen Voraussetzungen mitberücksichtigen (Abs. 2). Zudem wird er beauftragt die Höhe der Ausbildungsbeiträge in der Verordnung festzulegen.

Die zuständige Direktion wird über die eingereichten Gesuche um Ausbildungsbeiträge entscheiden (Abs. 4).

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Vollzug für die Vergabe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zu übertragen, die bereits für die stipendienrechtlichen Ausbildungsbeiträge zuständig ist (§ 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1994 über die Ausbildungsbeiträge sowie § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1995 zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365.11). Damit können Doppelspurigkeiten bei der Erhebung von Daten und bei der Beurteilung der Anträge vermieden werden.

##### § 12 Mitwirkungspflichten

Abs. 1 verpflichtet die gesuchstellenden Personen, die bei der Zusprechung und der Bemessung der Ausbildungsbeiträge mitzuwirken, indem sie der zuständigen Direktion die erheblichen Tatsachen beibringen. Da die zuständige Direktion voraussichtlich die BKSD sein wird, sollte dies für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine gewisse Erleichterung bei der Gesuchstellung bewirken, sofern sie auch gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge beitragsberechtigt sind und entsprechende Anträge stellen möchten.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf Tatsachen, welche die Bemessung der Ausbildungsbeiträge nachträglich beeinflussen können (Abs. 2).

Abs. 3 erlaubt der zuständigen Direktion, Personen die gesetzlich zustehenden Beiträge zu verweigern, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht bei der Bemessung der Beiträge nicht nachkommen. Unter

Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird die zuständige Direktion auch eine Kürzung der Beiträge vornehmen können. Die Anwendung der Bestimmung ist auf grobe oder wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflicht beschränkt.

### § 13 Datenbearbeitung

Mit § 13 EG BGFAP wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der Anträge um Ausbildungsbeiträge gemäss § 9 IDG geschaffen. Die zuständige Direktion wird ermächtigt, die für Vollzugsaufgaben notwendigen Daten hierfür bei den zuständigen kantonalen und ausserkantonalen Behörden zu erheben und auszutauschen. Der Datenaustausch wird besonders mit dem Kanton Basel-Stadt erforderlich sein, dem das Bildungszentrum Gesundheit (BzG) als Organisationseinheit des Erziehungsdepartements angegliedert ist. Die Befugnisse und Verpflichtungen der zuständigen Behörde richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Abs. 2 ermöglicht den Datenaustausch insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder aufgrund von systematisch erfolgenden Meldungen.

### § 14 Rückerstattung

Abs. 1 verpflichtet die zuständige Direktion, Ausbildungsbeiträge zurückzufordern, wenn sie durch unwahre Angaben oder durch Verheimlichung erheblicher Tatsachen erwirkt wurden (Buchstabe a). Buchstabe a bezieht sich auf alle Fälle, bei denen die Rechtsgrundlage für die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen aufgrund arglistigem Verhalten der Antragstellerinnen oder Antragsteller fehlt oder deswegen übermässig hoch bemessen wurden. Ebenfalls zurückzufordern sind Ausbildungsbeiträge, wenn ein Ausschluss aus disziplinarischen Gründen erfolgt (Buchstabe b). In beiden Fällen wird die zuständige Direktion den Umfang der Rückforderung festzulegen haben. Auf die Rückforderung kann sie bei sehr niedrigen Beträgen oder in Härtefällen verzichten (Abs. 3).

Nicht rückerstattungspflichtig sind Ausbildungsbeiträge von Personen, die sich nach Ausbildungsbeginn für den Abbruch der Ausbildung entscheiden. In diesem Fall sind Ausbildungsbeiträge nur insoweit rückerstattungspflichtig, als solche bereits über den Zeitpunkt des Abbruchs der Ausbildung hinaus ausbezahlt worden sind. Für eine solche Zahlung ist die Anspruchsgrundlage ab diesem Zeitpunkt nachträglich entfallen. Personen, die sich zu einem Bildungsgang Pflege HF oder Pflege FH entschliessen, werden diese Entscheidung somit ohne allfällige Bedenken mit Blick auf ihre finanziellen Verhältnisse fällen können. Auf die Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen wird auch verzichtet, wenn Bildungsabgängerinnen und Bildungsabgänger in Pflege HF oder FH nach Abschluss der Ausbildung nicht in der Pflege tätig sind. Der Regierungsrat geht in solchen Fällen davon aus, dass diese Personen unter Umständen später in ihrem Fach berufstätig sein werden oder ihr Fachwissen in verwandten Bereichen oder in der Pflege von Angehörigen einsetzen können. Die Umschreibung von angemessenen Voraussetzungen für die Rückerstattung in der Verordnung könnte sich für diese Fälle zudem als sehr umständlich und die Berechnung der Rückforderung als unverhältnismässig kompliziert erweisen.

Rückerstattungspflichtige Personen haben die Forderung zudem zu fünf Prozent zu verzinsen (Abs. 2; vgl. § 19 Abs. 4 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge), wenn sie die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge schuldhaft erwirkt haben (Abs. 1 Buchstabe a) oder aufgrund ihres Verschuldens von der Ausbildung ausgeschlossen werden (Abs. 1 Buchstabe b).

Für den Anspruch auf Rückerstattung von Forderungen des Kantons (Abs. 1) wird die Verjährungsfrist auf fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge festgelegt. Längere strafrechtliche Verjährungsfristen bleiben ausdrücklich vorbehalten (Abs. 4).

## 5 Vollzugsbestimmungen

### § 15 Vollzug

§ 15 Abs. 1 beauftragt den Regierungsrat, die Vollzugsbestimmungen zum EG BGFAP zu erlassen und die zum Vollzug zuständigen Direktionen zu bezeichnen. Die generelle Vollzugsklausel wird dem Regierungsrat ermöglichen, alle Einzelheiten des EG BGFAP mit Blick auf das Bundesgesetz (BGFAP) sowie auf das zurzeit noch als Entwurf vorliegende Verordnungsrecht des Bundesrats mit einzubeziehen. Sofern Anpassungen am Vertrag Gesundheitsberufe (SGS 687.14) notwendig werden sollten, wird der Regierungsrat diese dem Landrat vorlegen (§ 64 der Verfassung, SGS 100).

Für die Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung der Pflegenden (§ 2 bis § 9) wird der Regierungsrat voraussichtlich die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zum Vollzug beauftragen. Für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge (§ 11 bis § 14) wird der Regierungsrat voraussichtlich die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragen. Für die Berechnung der Beiträge an höhere Fachschulen (§ 10) werden die beiden Direktionen voraussichtlich unter Federführung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt die Beiträge festlegen.

Abs. 2 erlaubt dem Regierungsrat, die vom Vollzug EG BGFAP stark betroffenen Fachorganisationen und Branchenverbände (OdA Gesundheit beider Basel, Curaviva, Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler, Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden und weitere) bei der Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden zur Mitwirkung beizuziehen.

### Fremdänderungen

#### § 35c (neu GesG)

Mit Einführung des BGFAP werden «Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen» als neue eigenständige Leistungserbringer ins Krankenversicherungsrecht eingeführt (Anhang Ziffer 4 BGFAP; Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> KVG). Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird diesen Leistungserbringern somit neu ermöglicht, selbständig über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen. Gleichzeitig wird im Anhang 4 den Kantonen mit dem neuen Art. 55b KVG analog zu Art. 55a Abs. 6 KVG das Recht eingeräumt, die Aufnahme neuer Leistungserbringer, welche nach Art. 35 Abs. 2 Buchstabe d<sup>bis</sup> eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufnehmen wollen, zu stoppen. Voraussetzung für den Zulassungsstopp ist, dass die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 25a je versicherte Person im Kanton um mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen.

Der neu ins Gesundheitsgesetz (GesG; SGS 901) einzuführende § 35c erlaubt dem Regierungsrat, einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anzuordnen, sofern die vorstehend erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

### **2.7. Finanzielle Auswirkungen**

Stand September 2023 wird im Jahr 2024 mit Bruttoausgaben im Profitcenter P2214 (Amt für Gesundheit) von 2,45 Millionen Franken sowie von jährlich 4,47 Millionen Franken gerechnet. Netto wird im Jahr 2024 mit Kosten von 1.2 Millionen Franken und mit je 2.3 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Vor einer allfälligen Ausgabe wird bei der zuständigen Instanz (RR, LR) mit separater Vorlage eine Ausgabenbewilligung eingeholt.

Eine Herausforderung besteht im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten und deren Rückerstattung durch den Bund. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der vorgesehenen «Ausbildungsförderverordnung

Pflege» besteht kein Anspruch auf Bundesbeiträge. Die ersten Gesuche um Bundesbeiträge können zudem erst ab dem Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes gestellt werden und werden Ende 2024 finanzwirksam für den Kanton. Detaillierte Kostenbetrachtungen und die konkrete Ausgabenbewilligung werden daher erst nach Vorliegen erster «Umsetzungserfahrungen» mit der neuen Gesetzgebung beantragt werden können. Erste Kostenschätzungen jedoch sind Teil der aktuellen Vorlage.

Die Langzeitpflege sowie die Ausbildungen in diesem Bereich fallen im Kanton Basel-Landschaft gemäss [Altersbetreuungs- und Pflegegesetz \(APG\)](#) grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Im Verlauf des Projektes soll geprüft werden, ob und wie die Gemeinden auf einen späteren Zeitpunkt über den Finanzausgleich sich an den Kosten beteiligen.

## **2.8. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Gemäss seiner Langfristplanung im LFP 8 der Vorlage [«Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026»](#) will der Regierungsrat die zur Erreichung der Ziele nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nutzen bzw. (mit)gestalten sowie proaktiv den Veränderungen beim Bedarf der Bevölkerung und bei der demographischen Entwicklung entsprechen.

## **2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Das «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» stützt sich auf Art. 117b der Bundesverfassung (SR 101), auf § 63 der Kantonsverfassung vom 17.05.1984 ([SGS 100](#)) sowie auf das von den eidgenössischen Räten verabschiedete «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege».

Das «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» unterliegt gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b, Kantonsverfassung, der obligatorischen, bzw. gemäss § 31 Abs. 1 Bst. c, Kantonsverfassung, der fakultativen Abstimmung.

## **2.10. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

*Stand September 2023 wird im Jahr 2024 mit Bruttoausgaben im Profitcenter P2214 (Amt für Gesundheit) von 2,45 Millionen Franken sowie von jährlich 4,47 Millionen Franken gerechnet. Netto wird im Jahr 2024 mit Kosten von 1.2 Millionen Franken und mit je 2.3 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Vor einer allfälligen Ausgabe wird bei der zuständigen Instanz (RR, LR) mit separater Vorlage eine Ausgabenbewilligung eingeholt.*

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Die oben aufgeführten Ausgaben und Einnahmen sind im AFP 2024–2027 abgebildet

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Die Stellenplanerhöhung im Profitcenter P2214 (Amt für Gesundheit) um 1 FTE ist im AFP 2024–2027 abgebildet.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):**

Der aktuell herrschende Mangel an Pflegepersonen der Tertiärstufe ist unbestritten. Der Bedarf wird in Zukunft weiter steigen, insbesondere aufgrund der Alterung der Bevölkerung und der daraus entstehenden Komplexität in der Versorgung. Nebst der bestehenden kantonalen Ausbildungsverpflichtung sind weitere Massnahmen erforderlich, um die Bedarfsziele in Pflege FAGE / HF / FH zu erreichen. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Förderung der Ausbildung in Pflege, stellt der Kanton Basel-Landschaft dafür ab Mitte 2024 bis 2032 den Ausbildungseinrichtungen sowie den Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen im Bereich der Pflege finanzielle Beiträge zur Verfügung. Mit der Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen und der FAGE soll die Rekrutierung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Einrichtungen des Gesundheitswesens erleichtert und auch zukünftig eine hochwertige Pflegeversorgung unserer Bevölkerung sichergestellt werden. Zudem wird die Auslandabhängigkeit in der Pflege verringert.

Die Erhöhung der Anzahl Pflegefachpersonen hat neben der Erhöhung Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens auch positive Effekte auf die Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes. Mit diesen Massnahmen kann die medizinische ambulante und stationäre sowie die pflegerische Versorgung im Langzeitbereich der basellandschaftlichen Bevölkerung auch in Zukunft gewährleistet werden.

Als Risiko stellt sich die noch unklare Vergütung durch den Bund von Programmen der Kantone heraus, für welche diese in Vorleistung gehen. Eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Gemeinden soll zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

## **2.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Folgt

## **2.12. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Im Verlauf des Projektes soll geprüft werden, ob/wie eine allfällige Beteiligung der Gemeinden über den Finanzausgleich zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann. Zum aktuellen Zeitpunkt können hierzu noch keine Ausführungen in der vorliegenden LRV gemacht werden.

## **2.13. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

Folgt

## **2.14. Vorstösse des Landrats**

Keine

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschlüsse**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

3. keine

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

### **4. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)

## **Landratsbeschluss**

### **über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: